

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Anerkennung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten nach § 28 Abs. 1 Satz 4 SHBesG bei Lehrkräften im berufsbildenden Bereich

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 9. Januar 2013 – III 426

Als förderliche Zeiten nach § 28 Abs. 1 Satz 4 SHBesG werden anerkannt

- bei Studienrätinnen und Studienräten diejenigen Zeiten in einem Arbeitsverhältnis, das dem jeweiligen zu unterrichtenden Fach/der jeweiligen zu unterrichtenden Fachrichtung entspricht

- bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern Zeiten in einem Arbeitsverhältnis ab Ablegung der Meisterprüfung bzw. ab Abschluss der Fachschule. Die Anrechnung erfolgt im tatsächlichen Umfang, maximal für acht Jahre förderlicher hauptberuflicher Zeiten.